Statuten
Vereinigung für Management im Gesundheitswesen

I. Name, Zweck und Sitz

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Vereinigung für Management im Gesundheitswesen» (VERMIG; Englisch: «Association for Health Care Management»), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

Der Vereinssitz befindet sich am Domizil des Sekretariats oder subsidiär am Wohnsitz eines vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglieds.

Artikel 2: Ziel und Zweck

Zweck der Vereinigung für Management im Gesundheitswesen ist:

- Austausch, Weiterentwicklung und Förderung von Managementaspekten im Gesundheitswesen
- Stärkung und Weiterentwicklung des Themas «Management im Gesundheitswesen» als Fachgebiet mit Relevanz für die Praxis
- Förderung der interprofessionellen Meinungsbildung zu Führungsthemen im Gesundheitswesen
- Organisation von Veranstaltungen
- Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn
- Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral

II. Mitgliedschaft

Artikel 3: Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern = Aktive Mitglieder ~~sowie~~ sind Vorstandsmitglieder (Mitglieder mit Stimmrecht)
- Passivmitgliedern (Mitglied ohne Stimmrecht)
- Ehrenmitgliedern (Mitglied ohne Stimmrecht)

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Passivmitglieder können natürliche Personen werden, welche Ziel und Zweck der Vereinigung anerkennen und zu fördern bereit sind sowie eine Führungsfunktion in einer Gesundheitsinstitution ausüben oder im Gebiet der Gesundheitsökonomie forschen und lehren. Ebenso kann Mitglied werden, wer von einem Mitglied empfohlen wird, insbesondere zur Förderung von Nachwuchskräften in der Praxis und Wissenschaft.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen.

Artikel 4: Aufnahme und Austritt

Aufnahmegesuche sind schriftlich an ein Mitglied des Vorstands zu richten. der an der darauffolgenden Sitzung über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss durch die GV oder Tod. Die Kündigung kann jederzeit schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ein Ausschluss ist jederzeit durch den Vorstand möglich, ohne Angaben von Gründen. Das jeweilige Mitglied wird schriftlich informiert. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung und müssen Vereinseigentum innert 10 Tagen in gereinigtem Zustand abgeben.

Artikel 5: Mitgliederbetrag

Jedes Aktiv- und Passivmitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

III. Organisation

Artikel 6: Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- Vorstand
- Revisionsstelle (fakultativ)

Artikel 7: Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Vereinigung und findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung mit Traktanden erfolgt elektronisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand. Das Datum wird zumindest zwei Monate in geeigneter Weise mitgeteilt. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich an die Präsidentin/ den Präsidenten zu richten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Es gelten dieselben Fristen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist für traktandierte Geschäfte beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (pro Person eine Stimme). Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin/ der Präsident den Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts (fakultativ)
- Entgegennahme des Revisionsberichts (fakultativ), Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle (fakultativ)
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets (fakultativ)
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung und Liquidation

Artikel 8: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal acht Personen und konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Ein Rücktritt per Mitgliederversammlung muss dem Vorstand per Ende Jahr mitgeteilt werden. Scheidet ein Mitglied unterjährig aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung, vertritt diese nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Erreichung der Ziele kann der Vorstand Arbeits-/Fachgruppen und Ausschüsse einsetzen, Richtlinien erlassen und Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Die Präsidentin/ der Präsident lädt, unter Mitteilung der Traktanden, in der Regel eine Woche im Voraus zur Vorstandssitzung ein. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) gültig. Zudem sind Sitzungen über elektronische Medien den Präsenzsitzungen gleichgestellt. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/ der Präsident Stichentscheid.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder selbstständig.

Darüber hinaus verfügt der Vorstand über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes haben ein Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen.

Artikel 9: Revisionsstelle

Die Anzahl der Rechnungsrevisoren wird durch die GV festgelegt. Die Revisoren sind verpflichtet, die vorgelegte Jahresrechnung und Spezialrechnungen zu prüfen und der GV Bericht und Antrag über die finanziellen Mittel zu stellen.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber am Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

IV. Finanzen und Haftung

Artikel 10: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Vereinigung entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 11: Vermögen und Haftung

Das Vermögen besteht aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen sowie Erträgen aus Dienstleistungen und Produkten. Für Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 12: Weitere Fälle

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der GV.

Artikel 13: Auflösung der Vereinigung

Die Vereinigung kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit ⅔ der anwesenden Mitglieder (einfaches Mehr) aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 14: Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. Juli 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

4. Juli 2018, Zürich

Dominik Moser, Präsident

David Chaksad, Mitglied des Vorstands